

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Dritte Änderungssatzung zu der

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 28. November 2013 die nachfolgende Dritte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Dritte Änderungssatzung tritt am 16. Dezember 2013 in Kraft.

**Handelsordnung für den Freiverkehr an der
Frankfurter Wertpapierbörse**

Dritte Änderungssatzung

zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 28. November 2013 die folgende
Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der
Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. September 2012**

Die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung
vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. September 2012,
wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

[...]

§ 3 Bestimmungen für den Handel

- (1) Für den Handel im Open Market gelten die §§ 1, 18 bis 31, 41, 43, 44 Abs. 4 und 5, 57, 64 bis 75, 77, 79, 80 Abs. 1, ~~81 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3~~, 82, 82b, 83 bis 115 sowie 117 BörsO entsprechend. In diesem Fall
1. sind Anträge gemäß § 84 Abs. 1 und 2 sowie § 85 Abs. 1 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der Wertpapiere in den Open Market beantragt hat, und ist dieser unter den Voraussetzungen von § 84 Abs. 3 BörsO zur Eingabe, Änderung oder Löschung von Orders berechtigt;
 2. wird der Referenzpreis gemäß § 94 BörsO in Zusammenarbeit mit dem Teilnehmer, der die Einbeziehung des Wertpapiers in den Open Market beantragt hat, dem Institut oder auf andere geeignete Weise bestimmt;
 3. hat die Wahl des Modells gemäß § 99 Abs. 1 BörsO sowie die Benennung des Quote-Verpflichteten gemäß § 100 Abs. 1 BörsO im Antrag des Teilnehmers auf Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market zu erfolgen;
 4. sind Anträge gemäß §§ 99 Abs. 2 und 101 Abs. 3 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der strukturierten Produkte in den Open Market beantragt hat;
 5. kann gemäß § 100 Abs. 1 Satz 3 BörsO auch der Teilnehmer, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat, Quote-Verpflichteter sein;
 6. hat gemäß § 100 Abs. 3 Satz 2 BörsO die Benennung eines neuen Quote-Verpflichteten durch den Teilnehmer zu erfolgen, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat.
- (2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im Open Market gelten die §§ 2 bis 31 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (Bedingungen für Geschäfte) entsprechend.
- (3) Geschäfte in gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (AGB Freiverkehr DBAG) einbezogenen Schuldverschreibungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung entsprechend § 11 Abs. 2 a) AGB Freiverkehr DBAG gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach Satz 1 zu erfüllen. Unter den in den Bedingungen für Geschäfte geregelten Voraussetzungen findet eine Aufhebung dieser Geschäfte auch vor Eintritt der Bedingungen nach Satz 1 statt.

§ 4 Geschäftstage; Handelszeiten

- (1) Die für die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) festgelegten Börsen- und Erfüllungstage gelten für den Handel und die Geschäftsabwicklung im Open Market entsprechend.
- (2) Der Handel im Open Market und im Entry Standard kann zwischen 8.30 Uhr und 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen. Abweichend hiervon können in der Fortlaufenden Auktion Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren, deren Handel in einem weiteren Orderbuch gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 BörsO stattfindet, und von Anleihen, zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr gehandelt werden. Die Geschäftsführung legt innerhalb dieser Zeitrahmen den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 16. Dezember 2013 in Kraft.

**Handelsordnung für den Freiverkehr an der
Frankfurter Wertpapierbörse**

Die vorstehende Dritte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. November 2013 am 16. Dezember 2013 in Kraft.

Die Dritte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2013

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt